

**Verordnung
der Stadt Grafing b.München
über die Festsetzung von Parkgebühren
(Parkgebührenverordnung)**

vom 11.04.2018

in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 09.05.2023

Die Stadt Grafing b.München erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, folgende Verordnung:

**§ 1
Höhe der Parkgebühr**

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nach Lösung eines Parkscheins an einem Parkscheinautomaten oder nach Lösung eines digitalen Parkscheins in der Parkster App zulässig ist, werden werktags Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr und Samstag 8.00 bis 13.00 Uhr bis zum Erreichen der Höchstparkdauer folgende Parkgebühren festgesetzt:

- a) Die ersten 10 Minuten mit Parkschein sind gebührenfrei.
- b) Für die gebührenpflichtigen Parkplätze Bahnhofstraße, Gartenstraße, Glonner Straße, Griesstraße, Hans-Eham-Platz, Schwarzbäckstraße, Kellerstraße, Jahnstraße
je angefangene 6 Minuten 10 Cent (1 Euro pro Stunde).
- c) Für die gebührenpflichtigen Parkplätze am Marktplatz
je angefangene 4 Minuten 10 Cent (1,50 Euro pro Stunde).
- d) Für den gebührenpflichtigen Wohnmobilparkplatz an der Sportstättenanbindung
je Wohnmobil und Tag 15 Euro, maximale Standdauer 3 Tage.
In der Standgebühr sind die Kosten für den Strom inbegriffen.

Für die Benutzung der Sani-Station werden folgende Gebühren erhoben:

10 Liter Frischwasser	= 0,10 €
20 Liter Frischwasser	= 0,20 €
50 Liter Frischwasser	= 0,50 €
100 Liter Frischwasser	= 1,00 €

Die Abwasserentsorgung (Fäkalientank) ist gebührenfrei.

Das Abstellen von Wohnanhängern ist nicht erlaubt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Grafing b.München
Grafing b.München, 16.05.2023

Christian Bauer
Erster Bürgermeister